

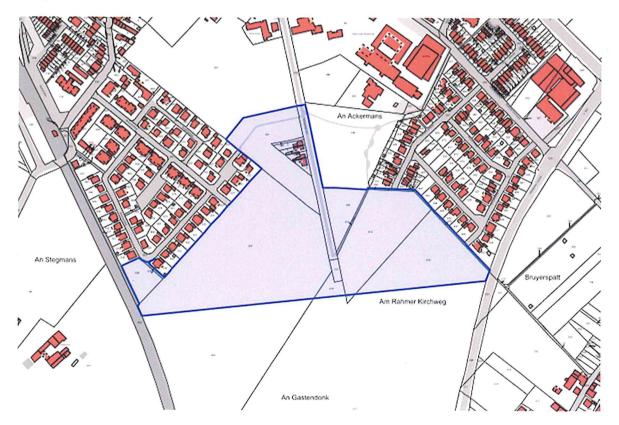
## Bekanntmachung der Gemeinde KERKEN

## Bebauungsplan Kerken-Aldekerk Nr. 20 (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) sowie den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) –Baugesetzbuch und Gemeindeordnung NRW in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

"Rat bestätigt die in der Anlage 1 zusammengefassten Beschlüsse und beschließt den Bebauungsplan Kerken-Aldekerk Nr. 20 (Aldekerk Süd/ 2. Abschnitt) in der, in den Anlagen 2-6 dargestellten Form, als Satzung im Sinne von § 10 Abs. 1 BauGB. Die Entwurfsbegründung wird als Entscheidungsbegründung übernommen."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Planauszug blau umrandet dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Der Bebauungsplan, seine Begründung inkl. Umweltbericht sowie seine zusammenfassende Erklärung werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Kerken, Dionysiusplatz 4, Zimmer 111, Kerken-Nieukerk, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet unter <a href="https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren verfügbar">https://www.kerken.de/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren verfügbar</a>.

## Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde Kerken geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begr\u00fcnden soll, ist darzulegen.
- 3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplans Kerken-Aldekerk Nr. 20- Aldekerk Süd, Abschnitt 2, Ort und Zeit der Bereithaltung der Planung und die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft. Die Vorschriften des § 214 Abs. 4 BauGB bleiben unberührt.

Kerken, 29.04.2024

Der Bürgermeister

Dirk Möcking

AUSHANG: 03.05.2024 ABNAHME: 24.05.2024

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Kerken-Aldekerk Nr. 20 (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW hiergegen nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, 29.04.2024

Der Bürgermeister

Dirk Möcking

AUSHANG: 03.05.2024 ABNAHME: 24.05.2024